

Satzung der Stadt Radevormwald zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gem. § 61 a Abs. 3-7 LWG NRW für die Teilgebiete 1 A, 1 B, 2 A, 2 B, 3 A, 3 B, 3 C, 4 A, 4 C und 5 A vom TT.MM.JJJJ

Aufgrund von § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV NRW 2009, S. 950), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.) und des § 61 a Abs. 3 bis 7 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV NRW 2010, S. 185 ff.), hat der Rat der Stadt Radevormwald am TT.MM.JJ folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Regelungsgegenstand

Die Gemeinde soll nach § 61 a Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 LWG NRW durch Satzung abweichende Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach § 61 a Abs. 4 LWG NRW festlegen, wenn die Gemeinde für abgegrenzte Teile ihres Gebietes die Kanalisation im Rahmen der Selbstüberwachungsverpflichtung nach § 61 LWG NRW überprüft.

Die Stadt Radevormwald beabsichtigt zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung und in Erfüllung ihrer Selbstüberwachungspflichten nach SÜwVKan die Überprüfung der Kanalisation in den in § 2 genannten Teilgebieten der Stadt Radevormwald. Im Zusammenhang mit der Durchführung der Überprüfung der öffentlichen Kanalisation wird die Frist zur erstmaligen Prüfung der privaten Abwasseranlagen nach § 61 a Abs. 4 LWG NRW verlängert.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle Grundstücke, die in den folgenden Straßen bzw. Straßenabschnitten liegen und an die öffentliche Abwasseranlage und/oder an eine private Grundstücksentwässerungsanlage (Kleinkläranlage, abflusslose Grube) angeschlossen sind:

Teilgebiet 1 A

Am Graben
Brückenstraße
Dahler Straße
Grunewald
Hermann-Löns-Weg
Hohenzollernstraße
Kirchstraße
Kurze Straße
Mittelstraße
Neuland
Obergrunewald
Schröderweg
Siedlungsweg
Vogelsmühle
Wülfing (Betriebsgelände)
Wülfingstraße

Wupperstraße
Wuppertalstraße

Teilgebiet 1 B

Auf der Brede
Färberstraße
Flurstraße
Heimeker Weg
Herkingrade
In der Heimeke
Kammgarnweg
Keilbecker Straße
Kolpingstraße
Tuchstraße
Weberstraße

Teilgebiet 2 A

Bergstraße
Elberfelder Straße 122-178, 115-165
Grünentaler Straße
Hardtstraße
Hardtbach
Raderberg

Teilgebiet 2 B

Am Sportplatz
Dahlhauser Straße
Danziger Straße
Elberfelder Straße 84-120, 85-113
Elbinger Straße
Feilenhauer Straße
Fontanestraße
Freiligrathstraße
Fritz-vom-Stein-Straße
Goethestraße
Handballweg
Herbeck
Herbecker Straße
Herderstraße
Kantstraße
Karl-Höltken-Weg
Lessingstraße
Montanusplatz
Oberm Kümpel
Paul-Wellershaus-Weg
Waldstraße

Teilgebiet 3 A

Albert-Osenberg-Straße
Am Gaswerk
Am Krankenhaus
An der Eick
Dietrich-Bonhoeffer-Straße
Gartenstraße
Höhweg (bis auf Nr. 20 und 22)

Im Springel
In den Höfen
Kaiserstraße 8-32, 11-31
Karl-Goerdeler-Straße 1a-8
Krankenhausstraße
Lindenstraße
Quellenweg
Siepenstraße
Weststraße 26-80, 27-51

Teilgebiet 3 B

Am Kattenbusch
Amselweg
Auf der Höh
Bahnhofstraße
Drosselweg
Finkenweg
Höhweg 20 und 22
Hölterhof/Spielplatz
Hölterhofer Straße
Ispingrade
Ispingrader Straße
Kattenbusch
Kohlstraße
Laakbaum
Lerchenweg

Teilgebiet 3 C

Am Hölterhof
Am Pferdefeld
Auf'm Winkel
Bahnstraße 36-48
Eichenweg
Feldstraße
Haferstraße
Industriestraße
Jung-Stilling-Weg
Kiefernweg
Laake
Laaker Felder
Maisstraße
Roggenstraße
Weidenweg
Weizenstraße
Wiedenhofkamp

Teilgebiet 4 A

Alte Landstraße
B 229n/Westfalenstraße 7 und 10
Bahnstraße 50-60
Bischof-Bornewasser-Straße
Blumenstraße 1-39, 2-20
Bredderstraße 1-13, 2-10
Carl-Diem-Straße 2a-8, 5 und 7
Dahlienstraße 6-14
Grabenstraße

Hohenfuhrstraße
Kaiserstraße (außer Nr. 8-32, 11-31)
Lindenstraße
Neue Landstraße
Oderstraße
Oststraße
Poststraße
Rochollstraße
Schloßmacherstraße
Schützenstraße
Südstraße
Uelfe-Wuppertal-Straße 1-8
Vorm Holte
Wasserturmstraße
Weststraße 1-25, 2-22

Teilgebiet 4 C

Albertstraße
Am Kollenberg
Am Mühlenkämpchen
Bredderstraße 12, 15 und 17
Friedrichstraße
Grünstraße
Hermannstraße
Jahnstraße
Mühlenstraße
Telegrafstraße

Teilgebiet 5 A

Dahlienstraße 13-41
Gewerbstraße
Heisenbergstraße
Hohenstraße
Justus-von-Liebig-Straße
Lünsenburg
Marie-Curie-Straße
Mermbacher Straße 13-33, 12-30
Nelkenstraße
Otto-Hahn-Straße
Rädereichen
Raiffeisenstraße
Robert-Bosch-Straße
Röntgenstraße
Tiefe Straße

(2) Der durch den Grundstückseigentümer zu prüfende Bereich umfasst gem. § 61 a Abs. 3 LWG NRW die auf seinem Grundstück im Erdreich oder unzugänglich verlegten Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser. Die Satzung gilt auch für Abwasserleitungen, die Schmutzwasser einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube zuführen. Geprüft werden müssen durch den Grundstückseigentümer alle Bestandteile der privaten Abwasserleitung einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte sowie Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen, die in den Leitungsverlauf eingebaut sind.

Ausgenommen sind Abwasserleitungen zur getrennten Beseitigung von Niederschlagswasser und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.

Die Dichtheitsprüfung der privaten Grundstücksanschlüsse (Leitungen vom öffentlichen Sammler bis zur Grundstücksgrenze) obliegt der Stadt nach den Regelungen der Satzung der Stadt Radevormwald über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung – in der jeweils gültigen Fassung. Die Stadt macht die dabei entstehenden Kosten über den Kostenersatzanspruch nach § 10 KAG NRW gegenüber dem Grundstückseigentümer geltend.

(3) Führen zu prüfende Abwasserleitungen auch über fremde Grundstücke, so ist derjenige zur Dichtheitsprüfung auf dem fremden Grundstück verpflichtet, dessen Abwasser durchgeleitet wird. Eigentümer anderer Grundstücke, in denen diese Leitungen verlaufen, haben die Prüfung der Dichtheit und damit einhergehende Maßnahmen zu dulden (§ 61 a Abs. 3. Satz 2 LWG NRW).

§ 3 Durchführung der Dichtheitsprüfung und Frist für die Dichtheitsprüfung

(1) Die erstmalige Dichtheitsprüfung bei bestehenden privaten Abwasseranlagen im Geltungsbereich dieser Satzung ist spätestens bis zu folgenden Terminen durchzuführen:

31.12.2016: Teilgebiet 1 A

31.12.2017: Teilgebiet 2 A

31.12.2018: Teilgebiet 3 A

31.12.2019: Teilgebiet 4 A

31.12.2020: Teilgebiet 5 A

31.12.2021: Teilgebiet 1 B

31.12.2022: Teilgebiete 2 B und 3 C

31.12.2023: Teilgebiete 3 B und 4 C

(2) Bei der Durchführung der Dichtheitsprüfung sind die Vorgaben in § 4 dieser Satzung (Anforderungen an die Sachkunde) zu beachten. Die Stadt Radevormwald unterrichtet die Grundstückseigentümer und bietet auch Hilfestellung und Beratung an.

(3) Innerhalb eines Monats nach der Prüfung ist die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung vom Grundstückseigentümer oder dem sonst Pflichtigen nach § 61 a Abs. 3 LWG NRW der Stadt Radevormwald vorzulegen.

(4) Die Dichtheitsprüfung ist nach den einschlägigen Normen durchzuführen. Die Prüfung mittels optischer Inspektion (TV-Untersuchung) wird als ausreichend angesehen. Eine gesonderte Druckprüfung mit Wasser oder Luft muss nur durchgeführt werden, sofern die Abwasserleitungen ständig im Grundwasser liegen oder eine TV-Untersuchung aus technischen Gründen nicht möglich ist.

(5) Die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung sollte im Interesse des Grundstückseigentümers folgenden Inhalt aufweisen bzw. Unterlagen umfassen:

1. Lageplan mit einer Darstellung des Prüfobjektes (Straße, Hausnummer, Gebäudebezeichnung bei mehreren Gebäuden auf einem Grundstück, Darstellung der gesamten Abwasserleitungen mit eindeutiger Kennzeichnung der geprüften Leitungsbestandteile und deren Dimensionen (Längen und Nennweiten).

2. Angabe der Prüfverfahren und Prüfmethode (TV-Untersuchung, Druckprüfung mit Wasser oder Luft mit Angabe des beaufschlagten Drucks) und Angabe des technischen Regelwerks.
3. Beschreibung der Ergebnisse der Prüfung (bei TV-Inspektion/durch Inaugenscheinnahme erkannte Schäden , festgestellter Wasserverlust bzw. Druckveränderungen usw.) mit folgendem Inhalt:
 - Bestätigung, dass ein ordnungsgemäßer Anschluss vorliegt (kein Drainagewasseranschluss an den Schmutzwasser – oder Mischwasserkanal oder sonstiger Fehlanschluss, z. B. Niederschlagswasser wird dem Schmutzwasserkanal zugeführt bzw. Schmutzwasser wird in den Regenwasserkanal eingeleitet);
 - Endergebnis der Prüfung der Leitung (dicht/undicht); wenn vorhanden, ist ein EDV-gestütztes Prüfprotokoll beizulegen;
 - Bei einer Untersuchung mit TV-Kamera ist ein Video, eine CD-ROM oder eine DVD zu fertigen.
4. Datum der Prüfung
5. Unterschrift des Sachkundigen, der die Prüfung durchgeführt hat.

§ 4 Anforderungen an die Sachkunde

(1) Die Dichtheitsprüfung darf nur von Sachkundigen durchgeführt werden. Die Anforderungen an die Sachkunde ergeben sich aus dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Natur, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 31.03.2009 (MinBl. 2009, Seite 217) als Verwaltungsvorschrift nach § 61 a Abs. 6 Satz 1 LWG NRW.

(2) Die Sachkunde von Sachkundigen wird nach Ziffer 3 der Verwaltungsvorschrift zu § 61 a LWG NRW durch folgende unabhängige Stellen festgestellt:

- Industrie- und Handelskammern in NRW
- Handwerkskammern des Westdeutschen Handwerkskammertags
- Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen.

Diese unabhängigen Stellen führen selbständig Listen über Sachkundige. Diese Listen werden vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV NRW) zu einer landesweiten Liste zusammengeführt (www.lanuv.nrw.de).

(3) Erfüllen Personen, welche die Dichtheitsprüfung durchführen, nicht diese Anforderungen an die Sachkunde oder entspricht die Dichtheitsprüfungsbescheinigung nicht den Anforderungen in § 3 in dieser Satzung, wird die Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung (§ 61 a Abs. 3 Satz 4 LWG NRW) von der Stadt Radevormwald nicht anerkannt.

§ 5 Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig handelt, wer Abwasserleitungen nicht in der nach dieser Satzung festgelegten Frist auf Dichtigkeit prüfen lässt. Die Ordnungswidrigkeit wird mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- € geahndet.

§ 6 Inkrafttreten dieser Satzung

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Radevormwald zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gem. § 61 a Abs. 3-7 LWG NRW für die Teilgebiete 1 A, 1 B, 2 A, 2 B, 3 A, 3 B, 3 C, 4 A, 4 C und 5 A wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Wortlaut der Satzung stimmt mit dem Ratsbeschluss vom TT.MM.JJJJ überein (§ 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO – in der zurzeit gültigen Fassung). Es wurde nach § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO verfahren.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund des § 7 Abs. 6 der GO NRW in der zurzeit gültigen Fassung die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Radevormwald, den TT.MM.JJJJ

Der Bürgermeister
Dr. Josef Korsten